



Thema

Freiheit der Kunst – keine Blankoermächtigung für alles und jedes

Ludwig Adamovich im Gespräch mit Martin G. Petrowsky

MP: Aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Kunst in den letzten Jahrzehnten machen sich manche Menschen Sorgen, ob sich der „Kunstbetrieb“ nicht zu einer Art „Staat im Staat“ entwickelt. Auch der *Literarische Zaunkönig* beschäftigt sich immer wieder mit der Frage, wie weit die „Freiheit der Kunst“ gehen soll.

Das Staatsgrundgesetz von 1867 – also aus einer Zeit stammend, die die meisten von uns mit einem eher repressiven politischen System assoziieren – sichert die für uns selbstverständlich gewordenen Freiheiten, darunter die Versammlungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Wissenschaft und – als Unterpunkt dazu (seit 1982) – auch die Freiheit der Kunst.

Sind diese Freiheiten als gleichrangig zu betrachten, oder kann man aus der Verfassung eine Art Hierarchie herauslesen?

LA: Eine Hierarchie herauszulesen ist problematisch; es gibt gewisse Grundrechte wie das Recht auf Leben, das Recht, keiner unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, oder auch das Recht auf persönliche Freiheit, die sicher eine besondere, vitale Bedeutung haben. Im Übrigen ist es schwer, allgemein gehaltene Grundsätze aufzustellen für den Fall der Kollision zwischen zwei Grundrechten – da kann man nur im Einzelfall entscheiden, welches von ggf. widersprechenden Grundrechten den Vorrang hat. Eine Äußerung in dem Sinn, wie sie vor kurzem auch in einem bestimmten Zusammenhang gemacht wurde: Die Freiheit der Meinungsäußerung, und dazu gehört auch die Freiheit der Kunst, jedenfalls nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, hat immer Vorrang – trifft so sicherlich nicht zu.

MP: Bei der Freiheit der Meinungsäußerung findet man im Artikel 13 die Einschränkung, dass sie sich „innerhalb der gesetzlichen Schranken“ zu bewegen hat. Auch bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14) steht: „Es darf den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen.“ Bei der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst fehlen solche Einschränkungen. Was bedeutet diese Differenzierung, wollte der Gesetzgeber damit etwas aus-

drücken, oder ist das eher „zufällig“ passiert?

LA: Zufall ist das sicherlich nicht. Ich war damals bei den schwierigen parlamentarischen Beratungen [anlässlich der Einfügung des Artikels über die Freiheit der Kunst] dabei; man wollte zweifellos den Wortlaut anpassen an den schon geltenden Artikel 17 über die Freiheit der Wissenschaft, der, wie Sie sagen, keinen Gesetzesvorbehalt enthält – also keine ausdrückliche Ermächtigung an das einfache Gesetz, in das Grundrecht einzugreifen. Das heißt aber mit Sicherheit nicht, dass es überhaupt keine Schranken gibt! Es gibt, wie man sowohl aus den Gesetzesmaterialien erfährt als auch aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, sogenannte „immanente Schranken“, die nicht ausdrücklich festgehalten sind, die aber offenkundig vorausgesetzt sind. Man kann also zweifellos unter dem Deckmantel der Freiheit der Wissenschaft oder der Freiheit der Kunst nicht alles tun, was einem in den Sinn kommt; es ist das sehr häufig ein Abwägungsproblem. In seinem, glaube ich, ersten Erkenntnis, das die Freiheit der Kunst betraf, hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden gehabt über eine Klavierspielerin, die durch ihr Spiel Unmut ausgelöst hat und dann eine Verwaltungsstrafe bekam. Der Gerichtshof hat diese Entscheidung aufgehoben mit der Begründung, dass sich das Urteil nicht auseinandersetzt mit der Beziehung zwischen dem Grundrecht der Freiheit der Kunst einerseits und Rechten anderer Betroffener andererseits. Es wird in solchen Fällen also immer abzuwägen sein, was naturgemäß nicht einfach ist.

MP: Sie haben schon auf die Menschenrechtskonvention hingewiesen, die bei uns Verfassungsrang hat; dort werden die verbrieften Rechte auf Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit relativiert durch Hinweise, dass einschränkende Gesetze im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, des Schutzes der Moral oder des Schutzes der Freiheit anderer erlaubt sind. Haben nicht diese im Gesetz verwendeten Begriffe „Öffentliche Ordnung“, „Moral“, „Schutz der Freiheiten anderer“, „gute Sitten“ in unserer Zeit des überbetonten Individualismus nur mehr eine sehr eingeschränkte Existenzberechtigung? Versteht nicht jeder Richter etwas anderes darunter? Oder kann man, obwohl die Medien das bezweifeln, davon ausge-



hen, dass es noch einen allgemeinen Konsens hinsichtlich dieser Begriffe gibt?

LA: Es ist sicherlich nicht leicht, da abzugrenzen, und die Judikatur spielt dabei eine wesentliche Rolle. Es gibt, soweit ich sehe, drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in denen es um die Grenzziehung gegangen ist zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung, die nach dem System der Europäischen Menschenrechtskonvention auch die Freiheit der Kunst umschließt, und Rechten anderer – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verletzung religiöser Gefühle. In allen diesen drei Entscheidungen hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass es sich bei den Entscheidungen der nationalen Gerichte um keinen Eingriff in die geschützten Rechte handelt. Einer dieser Fälle ist sogar ein österreichischer gewesen; da ist es um einen Film mit dem Titel *Das Liebeskonzil* gegangen. Es hat eine Verurteilung nach § 188 des Strafgesetzbuches (Herabwürdigung religiöser Lehren) gegeben, und der Gerichtshof für Menschenrechte hat das Urteil bestätigt. In allen diesen Entscheidungen wird sehr deutlich, dass der Gerichtshof den nationalen Behörden einen ziemlich großen Spielraum bei der Beurteilung lässt ... Aber es ist bestimmt nicht so, dass jeder Eingriff, der behauptetermaßen aus Gründen des Schutzes der Moral oder der Rechte anderer getroffen wird, zulässig wäre.

MP: Andererseits kann man doch immer wieder den Eindruck haben, dass sich die Kunst, was immer das ist, mehr herausnehmen kann als andere Leute in anderen Bereichen.

LA: Es ist zweifellos so, dass bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit zu provozieren, aufzurütteln, zum Wesen der Kunst dazugehört, das hat auch der Europäische Gerichtshof anerkannt. Aber es gibt irgendwo eine Grenze und diese Grenze in abstrakter Weise zu ziehen, ist natürlich furchtbar schwer. Man kann immer nur im Einzelfall entscheiden; es stellt sich das Problem insbesondere auch bei der Anwendung des sogenannten Pornographiegengesetzes.

MP: Sie haben mit diesen Hinweisen schon gut zu meiner nächsten Frage übergeleitet. Bei den anderen Freiheiten und der Anwendung der diesbezüglichen Gesetze stellt sich kaum die Frage, was unter den verwendeten Begriffen zu verstehen ist: z. B. unter Religionsausübung, Ver-



Freiheitsdrang

Abb. mit freundlicher Genehmigung durch Ironimus

sammlungsfreiheit etc. Bei der Kunst war dieser Aspekt jedoch auch schon früher oft ein Diskussionspunkt (eben z. B. bei den Schiele-Bildern, denen man Pornographie vorgeworfen hat). Die Problematik hat sich nun dadurch verschärft, dass heute – durch die Erfindung neuer „Künste“ wie Aktionskunst, Verpackungskunst u. ä. – der Kunstbegriff de facto auf jede beliebige Tätigkeit ausgeweitet worden ist einfach dadurch, dass der Handelnde seine Handlung selbst als Kunst bezeichnet. Das ist wohl der Grund für den immer wieder laut werdenden Ruf nach einer allgemein akzeptierbaren Definition. Hat die Justiz mit dieser Entwicklung keine Probleme?

LA: Es ist mit Sicherheit äußerst schwer, Kunst in einer objektiven Weise zu definieren. Sicherlich spielt dabei das Selbstverständnis des Künstlers auch eine Rolle, aber das allein kann es auch wieder nicht sein. Es muss schon so etwas wie eine Intention zum Künstlerischen vorliegen und die darf nicht total absurd sein – aber zugegebenermaßen hat sich der Begriff dessen, was unter dem Etikett „Kunst“ auftritt, im Lauf der Zeit ganz wesentlich verbreitert, und dazu gehören jetzt alle möglichen Darbietungen, die man früher wohl nicht darunter verstanden hat.

In einer richtigen Form definieren kann man die Kunst nicht, da sind sich eigentlich die meisten Experten einig, denn das würde bedeuten, dass der Staat hier gewisse Kriterien festlegt, was Kunst ist und was nicht, und das will man gerade nicht haben! Man kann es wirklich nur im Einzelfall entscheiden: Irgendein Gekritzel wird wahrscheinlich nicht als Kunst akzeptiert werden.

MP: Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, wenn ich in dieser Frage hartnäckig bleibe! Ich bringe jetzt einige Beispiele, die nicht unbedingt Justizfälle geworden sind,



die aber in der öffentlichen Diskussion intensiv präsent waren, und bei denen – ich bin mir der Problematik des Ausdrucks bewusst – aus der Sicht des „gesunden Menschenverstandes“ ein Missbrauch der Freiheit der Kunst vorgelegen ist. Z. B., wenn jemand sich darauf berufend – ich unterstelle: um ungestraft maximale Aufmerksamkeit für seine Anliegen zu erregen – den Verkehr an einer neuralgischen Stelle blockiert; wenn jemand auf einem Podest zum Mord an einem Politiker aufruft, wenn ein Regisseur, und das ist ja heute alltägliche Praxis, den Werkschutz des Urheberrechts komplett missachtet, wenn pornographische Darstellungen im öffentlichen Raum zur Schau gestellt werden (alles Dinge, die in Österreich in den letzten Jahren geduldet wurden) ... Und wenn sich dann Stimmen gegen diesen Missbrauch zu Wort melden, wird sofort vor „Zensur“ gewarnt und die absolute Verteidigung der Freiheit der Kunst gefordert. Die Praxis zeigt allerdings, dass durch die Ausweitung des Kunstbegriffs auf alles, was ein behaupteter Künstler macht, geltende Gesetze partiell außer Kraft gesetzt werden und anarchistischen Vorstellungen Vorschub geleistet wird.

Ist der Gesetzgeber im Lichte dieser Entwicklung nicht geradezu gezwungen zu definieren, was er unter schützenswerter Kunst versteht – bei all der Problematik, die Sie schon angesprochen haben, wie ja z. B. auch zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionen unterschieden wurde.

LA: Dieses Beispiel ist nicht gut, weil es sich auf einer anderen Ebene bewegt. Aber zu dem, was Sie vorgebracht haben, ist schon einiges Grundsätzliche zu sagen: Zweifellos unzulässig, sind, wenn man von der Freiheit der Kunst ausgeht, Beschränkungen, die sich, wie man in der Rechtsprechung sagt, intentional gegen die Freiheit der Kunst richten, die also den einzigen Zweck haben, diese Freiheit zu beschränken. Nun gibt es aber Gesetze, die ganz allgemein gelten, und sie gelten für den Bereich der Kunst natürlich auch. Das ist legitim, es sei denn, sie sind irgendwie exzessiv und unverhältnismäßig. Beim Urheberrecht wird man mit Sicherheit sagen können, dass es da keine Ausnahmen gibt für den Bereich der Kunst, das ist aufgelegter Nonsense. Überhaupt ist die Vorstellung, dass man unter dem Titel der Freiheit der Kunst tun kann, was man will, ausgesprochener Unsinn. Es ist aber durchaus denkbar, dass ein allgemeines Gesetz, das nicht intentional eingreift in die Kunstfreiheit, trotzdem problematisch ist. Das hat sich gezeigt in einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die zu tun gehabt hat mit der Geltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für

Künstler. Ich kann nicht umhin, noch einmal zu sagen: Definieren kann man die Kunst nicht! Es gibt gewisse Kriterien, von denen man auszugehen hat, und die Annahme, dass die Freiheit der Kunst gewissermaßen alles und jedes absegnet, was jemand unter Berufung darauf tut, ist sicherlich falsch. Sie haben in dem Zusammenhang den Begriff „Künstler“ gebracht – auch da ist natürlich die Frage: Wer ist das? Ist ein selbsternannter Künstler auch ein solcher – das sind alles schwierige Fragen, die im konkreten Fall von der Judikatur gelöst werden müssten.

MP: Ein zusätzliches Problem bei dieser Abgrenzung, die die Gerichte im Einzelfall vorzunehmen haben, ist auch dadurch gegeben, dass sich die Verfechter der absoluten Kunstfreiheit inzwischen jedem Versuch der Einschränkung durch gesetzliche Definition widersetzen mit dem Slogan (sinngemäß) „Kunst entsteht erst im Auge des Betrachters“. Damit ist natürlich jeder objektiven Annäherung der Boden entzogen und es stellt sich für mich – einfach als Staatsbürger – diese Frage:

Bisher hat der Gesetzgeber durch Jahrhunderte keine Notwendigkeit gesehen, die Begriffe klar zu definieren, weil es eine „herrschende Meinung“, einen Common Sense gegeben hat, der als Grundlage der Rechtsprechung weitgehend anerkannt war; nun gibt es diesen Common Sense nicht mehr; hingegen gibt es Lobbys, die sich mehr oder weniger lautstark und medienwirksam äußern. Ich frage mich daher, ob der Gesetzgeber nicht längerfristig gezwungen sein wird, grundsätzlich zu definieren, was er unter dem jeweils verwendeten Begriff versteht. Aus dem, was Sie bisher gesagt haben, muss ich schließen, dass Sie diese Meinung nicht teilen, dass Sie glauben, dass diese immer größer werdende Bandbreite, innerhalb derer sich Interpretationen abspielen, kein Problem für die Entwicklung des Rechtsrahmens darstellt?

LA: Ein Problem ist es schon, vor allem, weil der Begriff der Kunst ja zweifellos dynamisch ist und man sich immer wieder mit neuen Herausforderungen konfrontiert sieht. Man kann aber mit Sicherheit nicht sagen, dass deswegen, weil irgendetwas Neues auftaucht, was bisher nicht als Kunst betrachtet worden ist, es keine Kunst sein kann. Da muss man nur einen kurzen Blick auf die Kunstgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte machen um zu sehen, dass das nicht so ist. Aber trotzdem, ich kann das nur ständig wiederholen: eine total uneingeschränkte Kunstfreiheit gibt es nicht! Auf der anderen Seite wird die Ziehung der Grenzen immer wieder



Auslegungsprobleme mit sich bringen, das ist nahezu unvermeidlich und das hat man in einem gewissen Grad bei jedem Grundrecht; bei der Freiheit der Kunst hat man es zugegebenermaßen in einem ganz besonderen Ausmaß. Es muss selbstverständlich Merkmale geben, an denen man sich orientiert, wie weit diese zeitgebunden sind und wie weit nicht, ist eine andere Geschichte. Aber vielleicht sollte man noch Folgendes sagen: Es gibt eine gewisse Grauzone, bei der es schon einiger Anstrengungen bedarf, um zu sagen, das ist Kunst, was hier praktiziert wird, aber das bedeutet noch nicht, dass es irgendwelchen staatlichen Sanktionen unterliegen muss. Es kann schlicht und einfach ausgedrückt eine Geschmacklosigkeit sein. Und das ist ein nicht unwesentlicher Punkt; es gibt vieles in den modernen Entwicklungen, wo man sagen kann, es sei geschmacklos oder künstlerisch wertlos, trotzdem kommt keine staatliche Sanktion zum Zuge.

MP: Die vielleicht unbotmäßigste Frage habe ich mir für den Schluss aufgehoben: Wenn im Prinzip, wie Sie gesagt haben, die künstlerischen Tätigkeiten ohnedies denselben einschränkenden gesetzlichen Regelungen unterliegen wie alles andere, was von „normalen“ Menschen getan wird ...

LA: – wenn diese nicht unverhältnismäßig sind!

Dr. Dr. hc mult. Ludwig Adamovich, geb. 1932 in Innsbruck. O.Univ. Prof. für Öffentliches Recht (Habilitation über Verfassungsrecht und Verfassungspolitik), insgesamt 25 Jahre im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes. Präsident des Verfassungsgerichtshofes a.D.

MP: ... und wenn andererseits ein weitgehender Konsens in der Gesellschaft besteht, dass Kunst heute nicht allgemein gültig, sondern nur individuell-subjektiv definierbar ist, warum muss dann dieses so schwer fassbare Konstrukt als Grundfreiheit geschützt werden? Wäre es dann nicht zweckmäßiger, die Kunst, wie Sie so überzeugend dargelegt haben, als Teil der allgemeinen Meinungsfreiheit und damit der ohnedies verbrieften Grundfreiheiten nach dem allgemein gültigen Grundsatz abzuhandeln: Alles ist erlaubt, was nicht konkret verboten ist?

LA: Man wollte der Kunst einen besonderen Status geben! Nachdem das für die Wissenschaft schon 1867 geschehen ist, man wollte ganz allgemein die Bedeutung der Kunst würdigen – aber mit Sicherheit nicht eine Blankoermächtigung geben für alles und jedes. Wenn Sie das deutsche Grundgesetz nehmen, sehen Sie, dass dort die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft in einem Atemzug genannt sind; sie sind eben ein wesentlicher Teil der Kultur, die von Grundrechten geschützt werden sollte. Dass man sich damit natürlich jede Menge von Problemen einhandelt, das muss man in Kauf nehmen, wenn man solche Bestimmungen trifft.

Ein schwarzer Punkt

von Ilse Brem

Auch er wusste, wie man die Leute betrog und ihnen einen Streich spielte, genauso wie der Maler der Festwochenausstellung und der Direktor des Museums, der ihn ausstellte.

Ein schwarzer Punkt in der Mitte eines weißen Blattes war ein Vogelflug am Morgen, ein schwarzer Punkt in der rechten Ecke des weißen Blattes war ein Vogelflug zu Mittag, ein schwarzer Punkt in der linken Ecke des weißen Blattes war ein Vogelflug am Abend.

„Papa, ich zeichne schönere Vögel im Kindergarten“, zeigte ein kleiner Dreikäsehoch ratlos und verwirrt auf die Bilder, die durch seitenlange gerahmte Kommentare ergänzt waren.

„Aber du bist nicht dieser berühmte Maler“, versuchte der Vater seinen kleinen Sohn, nicht weniger ratlos wirkend, aufzuklären und zu belehren.

Aus: Die grüne Welt in Wortbrücken, Prosa und Lyrik, Edition va bene, Wien-Klosterneuburg 2005, S 54f